



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Hauptabteilung Marken
Dienststelle für Gewerblichen Rechtsschutz

ENDGÜLTIGE FASSUNG
(17.2.2003)

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERFAHREN VOR DEM HARMONISIERUNGSAMT FÜR
DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE)**

TEIL C

WIDERSPRUCHSVERFAHREN – KAPITEL 4
RECHTE GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 4 GMV

	5.1 EINLEITUNG
GMV 8 (2), (4), 42, 52 (1), 106	<p>Gemäß Artikel 8 Absatz 4 GMV können im Widerspruchsverfahren neben den in Artikel 8 Absatz 2 GMV genannten älteren Marken auch bestimmte ältere nicht eingetragene, in einem Mitgliedstaat geschützte Rechte, d.h. nicht eingetragene Marken oder sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte (nachfolgend „Kennzeichenrechte“ genannt) geltend gemacht werden, die von mehr als nur örtlicher Bedeutung sind, wenn diese Rechte ihrem Inhaber das Recht verleihen, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen.</p> <p>Gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c) GMV können die in Artikel 8 Absatz 4 GMV genannten Rechte auch in einem Antrag auf Nichtigkeitsklärung als relative Nichtigkeitsgründe gegen eine eingetragene Gemeinschaftsmarke geltend gemacht werden.</p> <p>Dieser Teil der Richtlinien betrifft ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV nur insoweit, als es sich um Widerspruchsverfahren handelt. Gelegentlich sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Abgrenzung Bezugnahmen auf das Nichtigkeitsverfahren aufgenommen.</p>

	5.2 ANZUWENDENDE RECHTSNORMEN
GMV 8 (4)	<p>Artikel 8 Absatz 4 GMV lautet: "Auf Widerspruch des Inhabers einer <i>nicht eingetragenen Marke</i> oder eines sonstigen <i>im geschäftlichen Verkehr benutzten Kennzeichenrechts</i> von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung ist die angemeldete Marke von der Eintragung ausgeschlossen, wenn und soweit nach dem für den Schutz des Kennzeichens maßgeblichen Rechts des Mitgliedstaats</p> <p>a) Rechte an diesem Kennzeichen vor dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, gegebenenfalls vor dem Tag der für die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in Anspruch genommenen Priorität, erworben worden sind,</p> <p>b) dieses Kennzeichen seinem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen." (Hervorhebung hinzugefügt).</p>
GMV 52 (2)	<p>Im Unterschied zu Artikel 8 (4) GMV können bestimmte ältere Rechte nicht im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden. Sie können nur nach der Eintragung der betreffenden Gemeinschaftsmarke im Rahmen eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit geltend gemacht werden.</p> <p>Artikel 52 Absatz 2 GMV lautet:</p> <p>"Die Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag beim Amt oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren ebenfalls für nichtig erklärt, wenn <i>ihre Benutzung</i> aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz <i>eines sonstigen älteren Rechts</i> und insbesondere eines</p> <p>a) Namensrechts, b) Rechts an der eigenen Abbildung, c) Urheberrechts, d) gewerblichen Schutzrechts, gemäß dem für dessen Schutz maßgeblichen nationalen Rechts <i>untersagt werden kann</i>." (Hervorhebung hinzugefügt).</p>
GMV 74 (1)	<p>In Bezug auf das Verfahren ist Artikel 74 Absatz 1 GMV anzuwenden, der bestimmt, dass „in dem Verfahren vor dem Amt ... das Amt den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. <i>Soweit es sich jedoch um Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt.</i>“ (Hervorhebung hinzugefügt).</p> <p>Deshalb trifft den betreffenden Verfahrensbeteiligten die Obliegenheit, das Amt mit allen für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu versorgen, insbesondere, was Artikel 8 (4) betrifft, mit allen erforderlichen Informationen über das anwendbare Recht, das Bestehen des betr. Rechtes und dessen Schutzbereich.</p>

	Einzelheiten bezüglich der Beweislast werden unten in Absatz 5.4 behandelt.
	5.3. VORAUSSETZUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 4
	5.3.1 Sonstige ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4
GMV 8 (4)	<p>Zu den älteren Rechten im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht eingetragene Marken und • sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte. <p>Letztere müssen markenähnliche Ausschlussrechte sein und umfassen beispielsweise Firmen und Geschäftsbezeichnungen (Unternehmenskennzeichen), andere Geschäftsbezeichnungen wie Namen von Niederlassungen oder Geschäften, Titel von Veröffentlichungen oder ähnlichen Werken (Werktitel) sowie alle sonstigen ähnlichen Ausschlussrechte der gleichen Kategorie oder Art von Rechten.</p>
	<p>Diesen Rechten ist gemeinsam,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass sie auf Benutzung anstatt auf einer Eintragung beruhen, • dass sie auf den geschäftlichen Verkehr bezogen sind und als absolute Rechte außerhalb des Bereichs der <u>rein individuellen oder persönlichen Rechte</u> liegen, • dass sie, anders als Patente, Urheberrechte oder Geschmacksmuster, welche die technische oder künstlerische Leistung oder eine äußere Form an sich schützen, als Unterscheidungszeichen im geschäftlichen Verkehr dienen und • dass sie ausschließliche Rechte sind, die ihren Inhabern ein Eigentum oder zumindest eine eigentumsähnliche Position verschaffen.
GMV 8 (4), 52 (2)	<p>Für die Beurteilung, welche Art von Rechten gemäß Artikel 8 Absatz 4 GMV geltend gemacht werden können und welche nicht, gilt ein <u>europäischer Maßstab</u>.</p> <p>Dies ergibt sich vor allem aus der Unterscheidung, die in der Gemeinschaftsmarkenverordnung zwischen Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 52 Absatz 2 GMV gemacht wird.</p> <p>Zwar fallen alle Rechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 unter die Kategorie der gewerblichen Schutzrechte, doch fallen umgekehrt nicht alle gewerblichen Schutzrechte, selbst wenn sie Ähnlichkeiten mit den Rechten aus Artikel 8 Absatz 4 aufweisen, automatisch unter Artikel 8 Absatz 4</p>

	<p>GMV.</p> <p>Mit „gewerblichen Schutzrechten“ sind in Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d) GMV folglich andere Schutzrechte gemeint als die in Artikel 8 GMV genannten, beispielsweise Geschmacksmusterrechte.</p> <p>Da diese Unterscheidung in der GMV enthalten ist, spielt die Einordnung im maßgeblichen nationalen Recht keine entscheidende Rolle, und es ist unerheblich, ob das für den Schutz des betreffenden Zeichens oder gewerblichen Schutzrechts maßgebliche nationale Recht beide Arten von Rechten in ein und demselben Gesetz behandelt oder ob es den Inhaber berechtigt, gegen die Eintragung einer nationalen Marke Widerspruch einzulegen.</p>
	<p>Im Anhang zu diesen Richtlinien befindet sich eine Tabelle, in der für alle Mitgliedstaaten die unter Artikel 8 Absatz 4 GMV fallenden Rechte und deren wichtigste Merkmale aufgeführt sind. Diese Liste wird für die Prüfung von Fällen nach Artikel 8 Absatz 4 sowohl von der Widerspruchsabteilung als auch von der Nichtigkeitsabteilung als "Checkliste" verwendet werden.</p>
	<p>Die Liste wird ständig auf der Grundlage der Entwicklungen der Gesetzgebung und der Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz sowie innerhalb des Amtes einschließlich seiner Beschwerdekammern sowie in den Mitgliedstaaten aktualisiert.</p>
	<p>5.3.2 Einzelne Arten von Rechten</p>
	<p>5.3.2.1 Nicht eingetragene Marken</p>
	<p>Nicht eingetragene Marken gibt es in nahezu allen Mitgliedstaaten. Die Regeln und Voraussetzungen für den Erwerb solcher Rechte nach dem maßgeblichen nationalen Recht sind unterschiedlich; die Anforderungen reichen von bloßer Benutzung bis zu einer Benutzung in Verbindung mit erworbener Verkehrsgeltung. Auch der Schutzzumfang ist nicht einheitlich geregelt, wenn er im allgemeinen auch dem in der GMV vorgesehenen Schutzbereich für eingetragene Marken recht ähnlich ist.</p>
	<p>5.3.2.2 Sonstige Kennzeichenrechte</p>
GMV 8 (4), 52 (2)	<p>Was sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte angeht (Unternehmenskennzeichen), so ist nationales Recht anzuwenden, um festzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob nach nationalem Recht ein bestimmtes Recht eingeräumt wird, • ob sein Inhaber berechtigt ist, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen und

	<ul style="list-style-type: none"> • unter welchen Voraussetzungen dieses Recht entsteht, z.B. in Bezug auf die Art und Intensität der erforderlichen Benutzung. <p>Die Frage, ob das Recht ein im geschäftlichen Verkehr benutztes Kennzeichenrecht darstellt und nicht ein Recht gemäß Artikel 52 Absatz 2 GMV, bestimmt sich nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Kriterien (s. Absatz 5.3.1. oben).</p> <p>Dies bedeutet insbesondere, dass die unterschiedlichen im nationalen Recht geltenden Kategorien oder Klassifizierungssysteme nicht ohne weitergehendere Prüfung angewendet werden können. Wenn beispielsweise das maßgebliche nationale Recht Titel von Druckschriften der Kategorie der "sonstigen gewerblichen Schutzrechten" zuordnet (was dem Wortlaut von Artikel 52 Absatz 2 GMV entspricht), aber solche Rechte auf kennzeichenrechtlicher Grundlage schützt und ihrem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen, so sind sie als Rechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV anzusehen.</p>
	<p>Um als im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV zu gelten, muss es sich um geschäftsbezogene Zeichen handeln.</p> <p>Wenn beispielsweise das nationale Recht einem bestimmten Inhaber in Bezug auf bestimmte Zeichen oder Symbole Rechte verleiht, die allgemein nichts mit dem geschäftlichen Verkehr zu tun haben und somit keine Ähnlichkeit mit Marken oder Unternehmenskennzeichen gemein haben, so sind diese von der Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 GMV ausgeschlossen. Solche Zeichen können aber dennoch, sofern es sich um gewerbliche Schutzrechte handelt, als sonstige gewerbliche Schutzrechte im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 GMV betrachtet werden.</p>
	<p>Bezüglich des Erfordernisses einer Eintragung ist festzuhalten, dass die meisten nationalen Unternehmenskennzeichen, die ein älteres Recht im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV darstellen, nicht eingetragene Kennzeichenrechte sind. Jedoch schließt weder die bloße Tatsache, dass das maßgebliche nationale Recht eine Eintragung des Kennzeichenrechts vorsieht, eine Geltendmachung dieses Kennzeichens im Rahmen von Artikel 8 Absatz 4 GMV aus, noch ist die Tatsache einer Eintragung für sich allein für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 GMV ausreichend. Das Kennzeichen muss benutzt worden sein, und zwar unabhängig davon, ob nach dem nationalen Recht für das Recht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu verbieten, bereits die Eintragung des Unternehmenskennzeichens ausreicht, d.h. ohne dass darüber hinaus dessen Benutzung vorausgesetzt wird.</p> <p>Nachfolgend wird ein Überblick über die verschiedenen Arten der betreffenden Rechte gegeben.</p>

	<p>5.3.2.2.1 Handelsnamen</p>
	<p>Handelsnamen sind die von einem Unternehmen zur Kennzeichnung des Unternehmens selbst benutzten Namen und unterscheiden sich dadurch von Marken, welche die Waren oder Dienstleistungen bezeichnen, die von dem Unternehmen hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Der Handelsname muss nicht unbedingt mit der Firma übereinstimmen, wie sie im Handelsregister oder einem ähnlichen Register eingetragen ist. Handelsnamen sind als ausschließliche Rechte in allen Mitgliedstaaten geschützt.</p> <p>Gemäß Artikel 8 der Pariser Verbandsübereinkunft genießen Handelsnamen Schutz, ohne dass eine Eintragung erforderlich wäre. Wenn nach nationalem Recht für nationale Handelsnamen eine Eintragung erforderlich ist, so hat Artikel 8 der Pariser Verbandsübereinkunft Vorrang vor der betreffenden Bestimmung des nationalen Rechts, wenn der Inhaber eines ausländischen Handelsnamens Angehöriger eines Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft und in dem betreffenden Mitgliedstaat Schutz begehrt. Dies gilt auch in Bezug auf Angehörige eines Mitglieds des WTO-Abkommens.</p> <p>Was die Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 auf Handelsnamen betrifft, so wird das Amt, wenn ein Handelsname aus einem Mitgliedstaat, der den Schutz des Handelsnamens von einer Eintragung abhängig macht, geltend gemacht wird, eine solche Eintragung verlangen, wenn der Widersprechende Angehöriger dieses betreffenden Mitgliedstaats ist, nicht jedoch in allen anderen Fällen, da sonst gegen Artikel 8 der Pariser Verbandsübereinkunft verstoßen würde.</p> <p>Artikel 8 Absatz 4 GMV verlangt den Nachweis der tatsächlichen Benutzung, auch wenn das nationale Recht den Anspruch auf Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke lediglich auf Grund der Eintragung gewährt.</p>
	<p>5.3.2.2.2 Unternehmensbezeichnungen</p>
	<p>Eine Unternehmensbezeichnung oder eine Firma einer Gesellschaft ist die offizielle Bezeichnung eines Unternehmens und ist in den meisten Fällen im jeweiligen nationalen Handelsregister eingetragen.</p> <p>Artikel 8 Absatz 4 GMV verlangt, dass die tatsächliche Benutzung nachgewiesen wird, und zwar auch dann, wenn das maßgebliche nationale Recht den Inhaber einer solchen Bezeichnung bereits auf der bloßen Grundlage einer Eintragung zur Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke berechtigt.</p> <p>Ist die Eintragung nach nationalem Recht Schutzvoraussetzung, so muß auch die Eintragung nachgewiesen werden, da es andernfalls von vornherein an</p>

	einem geschützten Recht an einem Handelsnamen fehlt.
	5.3.2.2.3 Sonstige Unternehmenskennzeichen
	Die Kategorie der „sonstigen Rechte“ beinhaltet andere Kennzeichenrechte. Wie oben bereits ausgeführt, gilt für die Definition des Kennzeichenrechts ein europäischer Standard. Um nach Artikel 8 Absatz 4 GMV geschützt zu sein, muß das Zeichen auch nach nationalem Recht als Kennzeichenrecht angesehen werden. Bei einem Vergleich der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben sich so eine ganze Reihe von Rechten, die unter Artikel 8 Absatz 4 GMV fallen.
	5.3.2.2.4 Werktitel
GMV 8 (4), 52 (2) (c)	<p>Titel von Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen sowie ähnliche Kategorien von Werken wie Filme und Fernsehserien fallen unter die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 4 GMV, wenn sie nach dem maßgeblichen nationalem Recht als Unternehmenskennzeichen geschützt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie auch urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob das maßgebliche nationale Recht ermöglicht, unter Berufung auf das Urheberrecht an einem Werktitel gegen eine jüngere Marke vorzugehen.</p> <p>Der Titel muß "im geschäftlichen Verkehr benutzt" worden sein. Dies wird normalerweise voraussetzen, dass das Werk, auf das sich der Titel bezieht, auf den Markt gebracht worden sein muss. Bezieht sich der Titel auf eine Dienstleistung wie z.B. ein Fernsehprogramm, so muss die Dienstleistung öffentlich verfügbar sein. Jedoch kann in bestimmten Fällen auch der Benutzung vorausgehende Werbung zum Rechtserwerb und zur Erfüllung der Voraussetzung der „Benutzung“ nach Artikel 8 Absatz 4 GMV genügen.</p>
	5.3.2.2.5 Geographische Angaben
GMV 8 (4), 142	Geographische Angaben sind Angaben über die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten politischen oder topographischen Gebiet oder Ort wie beispielsweise einem Land, einer Region oder einem Ort. Sie können Ursprungsbezeichnungen sein, wenn eine besondere Verbindung zwischen der geographischen Herkunft und der Qualität oder anderen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung besteht, oder "einfache" geographische Angaben, wenn es keine solche besondere Verbindung zwischen Herkunft und Qualität oder Reputation gibt.
	Geographische Angaben erlangen entweder aufgrund einer Eintragung oder eines ähnlichen Anerkennungssystems oder aber aufgrund ihrer Benutzung im geschäftlichen Verkehr Schutz. Die Schutzsysteme in den Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich.
	Auf Gemeinschaftsebene besteht Schutz für eingetragene Ursprungs-

	<p>bezeichnungen und geographische Angaben gemäß der Verordnung Nr. 2081/92. Wie in Artikel 142 GMV festgelegt, bleibt diese Verordnung von der Gemeinschaftsmarkenverordnung unberührt.</p> <p>Des weiteren sind einige Mitgliedstaaten Unterzeichnerstaaten des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung von 1958 (revidiert in Stockholm 1967 und geändert am 28. September 1979).</p>
	<p>In einigen Rechtsordnungen gelten geographische Angaben nicht als geschäftsbezogene Kennzeichenrechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV, da sie keine Individualrechte zugunsten der Benutzungsberechtigten gewähren. In diesen Rechtsordnungen wird der Schutz geographischer Herkunftsangaben in Vorschriften des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder des Verbraucherschutzes geregelt. Es ist unerheblich, ob diese Angaben nach nationalem Recht markenrechtlich, wettbewerbsrechtlich oder in sonstiger Weise vor gegen die guten Sitten verstößender oder täuschender Benutzung geschützt sind. Ein Beispiel einer lex specialis ist in diesem Zusammenhang die deutsche Verordnung zur Regelung der Benutzung des Namens "Solingen" für bestimmte Waren (Verordnung zum Schutz des Namens Solingen vom 16. Dezember 1994, BGBl. I Nr. 91 vom 23.12.1994, S. 3833).</p> <p>Es ist nicht möglich, solche geographischen Bezeichnungen nach Artikel 8 Absatz 4 GMV geltend zu machen. Die bloße Tatsache, dass nach dem maßgeblichen nationalen Recht gegen eine unrechtmäßige Benutzung einer solchen geographischen Angabe vorgegangen werden kann, reicht noch nicht aus, da an solchen Angaben kein absolutes Recht zur ausschließlichen Benutzung besteht.</p> <p>Innerhalb der Europäischen Union gibt es andere Rechtsordnungen, in denen nach dem maßgeblichen nationalen Recht einer natürlichen Person oder Gesellschaft ausdrücklich das ausschließliche Recht an einer geographischen Bezeichnung eingeräumt wird, einschließlich des Rechts, die Benutzung einer jüngeren Marke auf der Grundlage eines Rechts an einer Herkunftsangabe zu untersagen. In diesem Fall stellt ein solches Recht ein Kennzeichenrecht im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV dar. Das Amt wird dies anwenden, wenn Artikel 8 Absatz 2 des Lissaboner Abkommens als Grundlage der nationalen Gesetzgebung dient.</p> <p>Gemäß dem Lissaboner Abkommen geschützte Ursprungsbezeichnungen sind - wenn auch auf Antrag der Behörde für gewerblichen Rechtsschutz eines Unterzeichnerstaates des Abkommens - auf den Namen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts (Artikel 5 Absatz 1 des Lissaboner Abkommens) eingetragen. Artikel 8 des Lissaboner Abkommens sieht vor, dass Klagen, die zur Sicherung des Schutzes einer gemäß dem Abkommen geschützten</p>

	<p>Ursprungsbezeichnung erforderlich sind, nach den Bestimmungen des nationalen Rechts richten und entweder auf Betreiben der zuständigen nationalen Stelle oder auf Antrag des Staatsanwalts oder von jeder interessierten Partei eingeleitet werden können. Der eingetragene Inhaber einer solchen Ursprungsbezeichnung ist stets berechtigt, eine solche Klage zu erheben.</p> <p>Nach der Verordnung Nr. 2081/92 geschützte geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen fallen unter Artikel 8 Absatz 4 GMV. Wenngleich sie auf Gemeinschaftsrecht beruhen und nach Artikel 13 und 14 der Verordnung Nr. 2081/92 geschützt sind, sieht Artikel 142 GMV ausdrücklich vor, daß diese Verordnung anwendbar bleibt. Diese Angaben sind außerdem unmittelbar in jedem Mitgliedstaat auf Grund von Maßnahmen zu ihrem Schutz geschützt und somit auch nach nationalem Recht geschützt.</p>
GMV 8 (2), (4), 64 (2)	Die obengenannten Bestimmungen gelten nicht für Kollektivmarken, die aus einer geographischen Angabe bestehen, die auf den Namen eines Verbandes eingetragen ist. Eine solche Marke stellt eine eingetragene Marke dar, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) GMV geltend gemacht werden kann.
	5.3.3 Benutzung im geschäftlichen Verkehr
	<p>Das in Artikel 8 Absatz 4 GMV enthaltene Kriterium der Benutzung im geschäftlichen Verkehr ist als eine spezifisch gemeinschaftsrechtliche Voraussetzung zu verstehen und hat zur Folge, dass das Amt den Nachweis der tatsächlichen Benutzung des betreffenden Zeichens verlangt. In Ermangelung eines solchen Nachweises wird der Widerspruch zurückgewiesen. Dies unabhängig davon, ob das nationale Recht eine Eintragung vorsieht (siehe oben Nr. 5.3.2.2).</p> <p>Die Benutzung muss „ernsthaft“ sein, und zwar in demselben Sinne, in dem die Benutzung einer Gemeinschaftsmarke oder nationalen Marke zur Abwendung der verfallsreife oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines älteren Rechts „ernsthaft“ sein muss.</p> <p>Außerdem muss die Benutzung von solcher Art und Intensität sein, daß die Voraussetzungen für das Entstehen des betreffenden Rechts nach nationalem Recht erfüllt sind. So sehen viele nationale Gesetze vor, daß eine nicht eingetragene Marke in einem derartigen Ausmaß benutzt worden sein muss, daß Verkehrsgeltung oder Reputation besteht.</p> <p>Zu den Beweismitteln und der Beweislast siehe Nr. 5.4.</p>
	5.3.4 Örtliche Bedeutung
GMV 8 (4), 107	Eine Berufung auf Rechte im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV ist nur dann möglich, wenn sie von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung sind.

	<p>Diese Anforderung gilt für alle in Artikel 8 Absatz 4 GMV erwähnten Rechte, d.h. sowohl für nicht eingetragene Marken als auch für andere Kennzeichenrechte. Die Inhaber von Rechten von lediglich örtlicher Bedeutung behalten gemäß Artikel 107 GMV die ausschließlichen Rechte, die ihnen nach dem maßgeblichen nationalen Recht zustehen.</p>
	<p>Die Frage, ob eine nicht eingetragene Marke oder ein Unternehmenskennzeichen von mehr als örtlicher Bedeutung ist, muss unter Anwendung eines einheitlichen europäischen Maßstabs beantwortet werden.</p>
	<p>Der Begriff der örtlichen Bedeutung in Artikel 8 Absatz 4 GMV ist gemeinschaftsrechtlich auszulegen. Er ist umfassender zu verstehen als nach nationalem Recht.</p> <p>Eine individuelle Beurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls ist notwendig.</p> <p>Allgemein ist weder ein Stadtgebiet, selbst wenn es sich um eine große Stadt handelt, noch ein Verwaltungsbezirk oder eine Provinz von mehr als örtlicher Bedeutung.</p> <p>Die Beurteilung darf nicht allein auf geographischen Kriterien beruhen.</p> <p>Vielmehr ist die wirtschaftliche Bedeutung der Benutzung des Zeichens maßgebend.</p> <p>Folgende Umstände werden berücksichtigt und sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Intensität der Benutzung (Umsatzgeschäfte unter dem Zeichen), • die Länge der Benutzung, • die Verbreitung der Waren oder Dienstleistungen, für die das Zeichen benutzt wird (wo sind die Abnehmer?), • die Werbung unter dem Zeichen und die dafür verwendeten Medien sowie die Verbreitung dieser Werbung. <p>Ein in vielen Fällen entscheidender Aspekt ist z.B. die Intensität des Marketing. Wenn beispielsweise nachgewiesen werden kann, dass ein Zeichen mehrere Jahre lang in zwei Großstädten eines Mitgliedstaates ständig benutzt wurde, und vorausgesetzt, dass erhebliche Umsätze erzielt wurden, die teilweise auch Verkäufe in andere Teile dieses Staates einschließen, so kann dieses Zeichen grundsätzlich als von mehr als örtlicher Bedeutung betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund sind daher sowohl die geographische Ausdehnung als auch die Einwohnerzahl Kriterien, die berücksichtigt werden müssen.</p>

	<p>Ein Zeichen gilt nicht automatisch als ein älteres Kennzeichenrecht im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GMV, wenn das nationale Recht dem Inhaber einer nicht eingetragenen Marke oder eines sonstigen Firmenkennzeichens im gesamten Staatsgebiet das Recht einräumt, eine jüngere Marke zu untersagen, obwohl das Zeichen nur auf örtlicher oder regionaler Ebene etabliert ist. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die gemeinschaftsrechtliche Voraussetzung der "mehr als örtlichen Bedeutung" erfüllt ist. Allerdings kann es als Anzeichen dafür dienen, dass das Recht von mehr als nur örtlicher Bedeutung ist, wenn nach dem anwendbaren nationalen Recht der Nachweis geführt wird, dass das Schutzrecht erfolgreich mit Wirkung für das gesamte Staatsgebiet durchgesetzt worden ist.</p>
	<p>Ungeachtet der Tatsache, dass das Kriterium "örtlich" nach europäischen Maßstäben beurteilt werden muss, können nur Tatsachen im Hinblick auf ein und denselben Mitgliedstaat berücksichtigt werden. Dies folgt daraus, dass sich Artikel 8 Absatz 4 GMV mit nationalem Recht befasst, dessen Geltungsbereich das jeweilige Staatsgebiet ist.</p> <p>Wenn daher eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen von grenzüberschreitender Bedeutung ist, muss bezüglich der jeweiligen betroffenen nationalen Rechtsordnung unterschieden werden, d.h. die zwei oder mehr Teile können nicht zusammengezählt werden. Wenn in keinem der geographischen Gebiete, in denen das Firmenkennzeichen benutzt wird, die erforderliche Intensität erzielt wird, die nach dem jeweiligen nationalen Recht zur Erlangung des Rechts, die Benutzung einer jüngeren nationalen Marke zu untersagen, notwendig ist, so scheidet dieses Kennzeichen allein schon aus diesen Gründen aus. Selbst wenn ein solches Verbotungsrecht bestehen sollte, muss für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 GMV immer noch die Hürde der „mehr als nur örtlichen Bedeutung“ überwunden werden.</p>
	<p>5.3.5 Älteres Recht</p>
<p>GMV 8 (2), (4), 26, 29, 31, 34</p>	<p>Das Recht, das gemäß Artikel 8 Absatz 4 GMV geltend gemacht wird, muss älter sein als die Gemeinschaftsmarkenmeldung.</p>
	<p>Um festzustellen, welches der kollidierenden Rechte älter ist, müssen die maßgeblichen Daten verglichen werden, an denen die Rechte erworben wurden.</p> <p>Für die Gemeinschaftsmarkenmeldung ist dies der Anmeldetag oder das wirksam beanspruchte Prioritätsdatum (nachfolgend „Datum der Gemeinschaftsmarke“). Zeitrangansprüche (Senioritätsansprüche) sind nicht relevant, selbst wenn sie sich auf den Mitgliedstaat beziehen, in dem das andere ältere Recht geltend gemacht wird.</p>
	<p>Für Kennzeichenrechte gemäß Artikel 8 Absatz 4 GMV ist das jeweilige</p>

	<p>Datum des Erwerbs des Ausschussrechts nach nationalem Recht entscheidend.</p> <p>Sofern nach nationalem Recht bereits eine bloße Benutzung ausreicht, muss diese vor dem Datum der Gemeinschaftsmarke begonnen haben. Sofern Verkehrsgeltung oder Bekanntheit (Reputation) erforderlich ist, muss diese vor dem Datum der Gemeinschaftsmarke erworben worden sein.</p> <p>Lagen diese Bedingungen erst nach dem Datum der Gemeinschaftsmarke vor, wird der Widerspruch zurückgewiesen.</p>
	<p>5.3.6 Schutzzumfang</p>
<p>GMV 8 (1), (4), 51 (1)</p>	<p>Ältere Rechte gemäß Artikel 8 Absatz 4 GMV sind nur dann geschützt, wenn sie ihrem Inhaber nach dem maßgeblichen nationalen Recht das Recht verleihen, <u>die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen</u>.</p>
	<p>Dies erfordert die Feststellung, dass nach dem anzuwendenden nationalen Recht Rechte der betreffenden Art abstrakt betrachtet Ausschussrechte darstellen, die Unterlassungsansprüche gegen die Benutzung einer jüngeren Marke gewähren, sowie die Feststellung, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen eines solchen Unterlassungsanspruchs erfüllt wären, wenn die Marke, die Gegenstand der angefochtenen Gemeinschaftsmarkenmeldung ist, in dem in Frage stehenden Gebiet benutzt würde (Schutzzumfang).</p> <p>Der erste Aspekt – abstrakter Schutzzumfang – wird allgemein unter Verwendung der Liste im Anhang zu beantworten sein, in der die anwendbaren älteren Rechte aufgeführt sind.</p>
	<p>Die zweite Frage wird ebenfalls gemäß dem anzuwendenden nationalen Recht zu beantworten sein. Die Gemeinschaftsmarkenverordnung enthält keine Regeln über den Schutzzumfang nicht eingetragener Marken oder anderer Rechte. Auch andere Vorschriften des Gemeinschaftsrechts enthalten keine solchen Regeln. Die solche Rechte regelnden Rechtsvorschriften sind nicht harmonisiert. Deshalb ist die Anwendung eines “europäischen” Standards nicht möglich. Die Anwendung des nationalen Rechts bewahrt auch die notwendige Konkordanz zwischen dem Recht auf Eintragung und dem Recht auf Benutzung.</p> <p>Das Amt wird deshalb die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anwenden.</p> <p>Die sich aus der Anwendung nationalen Rechts ergebenden Schwierigkeiten sollten nicht überbewertet werden. Erstens bietet die Liste im Anhang sachdienliche Hinweise, die im Laufe der Zeit ergänzt werden. Zweitens hat die Rechtsvergleichung ergeben, dass für viele, wenn nicht sogar die meisten dieser Rechte Kriterien angewandt werden, die denjenigen recht ähnlich sind, die zur Lösung von Konflikten zwischen Marken Anwendung finden, nämlich Verwechslungsgefahr oder Beeinträchtigung der Wertschätzung</p>

	oder Unterscheidungskraft.
	Beispielsweise sind nicht eingetragene Marken allgemein gegenüber jüngeren Marken nach denselben Kriterien geschützt, die auf kollidierende eingetragene Marken Anwendung finden, nämlich Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen, Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen und das Bestehen von Verwechslungsgefahr. In solchen Fällen können die von den Gerichten und vom Amt für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 GMV entwickelten Kriterien leicht auf Artikel 8 Absatz 4 GMV übertragen werden.
	In jedem Fall ergibt sich der Schutzzumfang für das geltend gemachte ältere Recht aus dem nationalen Recht, selbst wenn das anzuwendende nationale Recht für nicht eingetragene Marken einen anderen Schutzzumfang vorsieht, als die in Artikel 8 Absatz 1 GMV genannten Kriterien. Wenn zum Beispiel nach dem anzuwendenden nationalen Recht nicht eingetragenen Marken unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb des Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeitsbereichs Schutz eingeräumt wird, so gelten nach Artikel 8 Absatz 4 GMV diese nationalen Regeln.
	In anderen Fällen, in denen nach nationalem Recht ein Unternehmenskennzeichen, das noch keine Bekanntheit auf dem Markt erlangt hat, aber dennoch eine Grundlage für die Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke sein kann, wenn bestimmte Voraussetzungen in der Person des Inhabers der jüngeren Marke erfüllt sind (das Zeichen muss nicht nur vor der jüngeren Marke benutzt worden sein, sondern der Inhaber der jüngeren Marke muss darüber hinaus im Zeitpunkt der Anmeldung seiner Marke Kenntnis von der Existenz des älteren Zeichen gehabt haben), ist eine Berufung auf dieses Zeichen auf Gemeinschaftsebene nicht möglich, und zwar selbst dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Anmelder der Gemeinschaftsmarke davon im Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Kenntnis hatte. Das nationale Recht, in solch einem Fall die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen, hat keine erga omnes-Wirkung, sondern wirkt nur zwischen den beiden Beteiligten und führt im Wesentlichen zum Rechtsschutz gegen eine spätere bösgläubige Anmeldung. Diese Fälle liegen zwar außerhalb des Regelungsbereichs von Artikel 8 Absatz 4 GMV, können jedoch unter Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b) GMV subsumiert werden.
	5.4 BEWEISMITTEL UND NACHWEISE, BEWEISLAST
GMV 74 (1), 76 DV 15 (2), 16, 20 (2)	Gemäß Artikel 74 Absatz 1 GMV (oben unter Nr. 5.2 zitiert) obliegt es in allen inter partes-Verfahren den Beteiligten, die sich auf einen bestimmten Antrag oder eine bestimmte Rechtsfolge stützen, dem Amt die zur Untermauerung der angestrebten Schlussfolgerungen notwendigen Behauptungen, Tatsachen und Argumente vorzulegen.
	Nach dem nationalen Recht des Landes, in dem das Recht geschützt werden soll, wird bestimmt, ob es sich um ein Ausschussrecht handelt, ob es

	<p>rechtmäßig erworben wurde und welchen Schutzzumfang es hat.</p> <p>Was die Tatsachen angeht, die erforderlich sind, um die rechtlichen Folgen festzulegen, zum Beispiel die tatsächliche Benutzung oder Bekanntheit, so ist der allgemeine Grundsatz in Artikel 74 Absatz 1 GMV von Anfang an anwendbar.</p> <p>Diese Tatsachen beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für den Erwerb des Schutzes (einschließlich Benutzung und Reputation – nationaler Standard). • das Erfordernis der Benutzung (europäischer Standard), • die Voraussetzungen für den Schutz von mehr als nur örtlicher Bedeutung (europäischer Standard), • den Schutzzumfang (Ähnlichkeit der Zeichen und der Waren oder Dienstleistungen, Verwechslungsgefahr – nationaler Standard). <p>Was das gemäß Artikel 8 Absatz 4 GMV anwendbare Recht der Mitgliedstaaten betrifft, so behandelt das Amt dieses ebenfalls als Tatfrage. Das Amt ist nicht in der Lage, von Amts wegen mit hinreichender Genauigkeit das für Artikel 8 Absatz 4 relevante Recht der Mitgliedstaaten festzustellen. Letzteres als Tatfrage zu behandeln, das der angebliche Rechtsinhaber nachweisen muß, entspricht der internationalprivatrechtlichen Praxis der Gerichte der Mitgliedstaaten zur Feststellung ausländischen Rechts.</p> <p>Was rechtliche Fragen angeht, d.h. die Regeln und Normen des maßgeblichen nationalen Rechts, das im betreffenden Fall anzuwenden ist, so fordert somit in der Regel das Amt den Widersprechenden auf, die erforderlichen Beweismittel vorzulegen, damit das Amt eine Entscheidung fällen kann.</p> <p>Nur wenn diese Umstände zuvor bereits vom Amt festgestellt worden sind, etwa durch Aufnahme in die Liste im Anhang, ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich. Den am Verfahren Beteiligten steht es jedoch frei, Beweismittel zum Nachweis dessen einzureichen, dass die in der Liste enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffen oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind.</p>
	<p>Den Nachweis der rechtlichen Situation muß der Widersprechende, soweit diese Informationen nicht bereits in der Liste im Anhang enthalten sind, durch Vorlage der entsprechenden Rechtsvorschriften führen.</p> <p>Beruft sich der Widersprechende zur Stützung seines Vortrags auf nationale Entscheidungen, so hat er diese dem Amt hinreichend detailliert zu unterbreiten, etwa durch Vorlage einer Kopie der Gerichtsentscheidungen, auf die er sich beruft, und nicht bloß durch Zitate aus irgendwelchen</p>

	<p>Fachzeitschriften.</p> <p>Falls derselbe Konflikt oder ein ähnlich gelagerter Fall bereits von nationalen Stellen (von einer Markenbehörde oder einem Gericht) entschieden wurde, so kann dies ausreichend sein, um sowohl das Bestehen des Rechts als auch seinen Schutzzumfang nachzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich des Verfahrens gilt europäisches Recht, gemäß dem Grundsatz, dass das Verfahrensrecht von der lex fori bestimmt wird.</p>
	<p>Dies schließt den Nachweis der tatsächlichen Benutzung ein; das Amt kann insoweit nicht nationales Recht anwenden. Auch hinsichtlich des Beweismaßes, also der Frage, welcher Grad von Wahrscheinlichkeit oder Überzeugung von der Wahrheit nötig ist, wendet das Amt den gleichen Standard an wie bei allen anderen Widerspruchsverfahren auch, insbesondere wie bei Verfahren zum Benutzungsnachweis nach Artikel 43 Absatz 2 GMV.</p> <p>Das Amt trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren und ohne mündliche Verhandlung und somit ohne Anhörung von Zeugen oder Heranziehung ähnlicher Beweismittel.</p>

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
Benelux	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <p>Nicht eingetragene Marken werden nach dem einheitlichen Benelux-Markengesetz nicht anerkannt.</p> <p>Artikel 12A BX-TML</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <p><i>Allgemeine Anmerkung:</i> In Bezug auf die Beneluxländer ist jeder Staat gesondert zu betrachten.</p> <p>Belgien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsname („nom commercial“) <p>Artikel 12B BX-TML, Artikel 93 des Gesetzes vom 14. 7. 991 über Handelspartiken und Verbraucherschutz („loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur“) und Artikel 1382 Zivilgesetzbuch ('Code Civil')</p> <p>Erwerb des Handelsnamens durch Ingebrauchnahme im geschäftlichen Verkehr. Der Schutz ist auf das geografische Gebiet beschränkt, in dem der Handelsname benutzt wird.</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Firmenname („dénomination sociale“) <p>Artikel 12B BX-TML und Artikel 65 'Code de sociétés du 7 mai 1999'</p> <p>Der Schutz eines Firmennamens entsteht grundsätzlich mit dem Gründungsdatum des betreffenden Unternehmens. Er erstreckt sich auf das gesamte Inland.</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang.</p> <p>Luxemburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsname („nom commercial) / Firmenname („dénomination sociale“) <p>Artikel 12B BX-TML und Artikel 17 Buchstabe f) des Gesetzes vom 27. November 1986 „réglementant certaines pratiques commerciales et sanctionnant la concurrence déloyale“.</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang.</p> <p>Niederlande:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsname <p>Artikel 12B BX-TML und Gesetz vom 5. Juli 1921 über Handelsnamen (<i>Handelsnaamwet</i>) sowie Artikel 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (<i>Burgerlijk Wetboek</i>).</p> <p>Erwerb: Recht an einem Handelsnamen wird durch Benutzung erworben. Es besteht die Möglichkeit der Eintragung des Handelsnamens im bei der örtlichen Handelskammer geführten Handelsregister, doch besteht dazu keine Verpflichtung, und eine solche Eintragung gewährt keinerlei Rechte. Es gibt keine besondere Bestimmung in Bezug auf die Unterscheidungskraft und den beschreibenden Charakter eines Handelsnamens.</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung der jüngeren (eingetragenen) Marke, sofern Verwechslungsgefahr besteht.</p>

Mitgliedstaat**Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen****Dänemark**

A. Nicht eingetragene Marken

- Markenschutz „durch Ingebrauchnahme“

§ 3 (1)(ii) DK-MG

Erwerb: Recht an der nicht eingetragenen Marke entsteht in Dänemark durch deren Ingebrauchnahme.

Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn deren Benutzung sich auf Waren oder Dienstleistungen erstreckt, für welche die nicht eingetragene Marke bereits benutzt wird und weiter benutzt werden wird.

§ 15 (4)(ii) DK-MG

Schutzumfang: Gleicher Umfang wie für eingetragene dänische Marken, d. h. gegen die in Artikel 9 Absatz 1 a), b) und c) GMV bezeichneten Verletzungshandlungen.

§ 4 (1), (2) DK-MG

B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung

- Firmenname, auf den die betreffende Person einen Rechtsanspruch hat

Der Begriff „Firmenname“ ist weit gefasst und erstreckt sich nicht nur auf Gesellschaften des Privatrechts wie private Firmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sekundäre Handelsnamen und andere Geschäftsbetriebe, sondern auch auf Stiftungen, Gewerkschaften, Verbände, Museen und öffentliche Einrichtungen.

§ 14 (iv) DK-MG

Erwerb: Der Schutz eines Firmennamens erfordert nicht dessen Eintragung.

Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die Zeichen identisch oder ähnlich sind.

- Im geschäftlichen Verkehr benutzte Zeichen

§ 15 (4) (ii) DK-MG

Der Begriff „im geschäftlichen Verkehr benutzte Zeichen“ ist weit gefasst und erstreckt sich nach dänischem Gesetz auf alle geschäftlichen Zeichen oder Symbole, die als Verbindungsglied zwischen einem Geschäftsbetrieb und dessen Kunden/Benutzern dienen können. Hierzu gehören u. a. Marken, Firmennamen und Ladenfassaden.

Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die Zeichen identisch oder ähnlich sind.

- Unterscheidungskräftige Titel geschützter Werke der Literatur und Kunst

Unter diese Bestimmung fallen nur Titel geschützter Literatur- und Kunstwerke. Ob ein Literatur- oder Kunstwerk geschützt ist, wird nach dem dänischen Urheberrechtsgesetz beurteilt.

§ 14 (v) DK-MG

Recht auf Untersagung der Benutzung einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang.

Mitgliedstaat

Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen

Deutschland

A. Nicht eingetragene Marken

Benutzungsmarke

Erwerb durch Benutzung, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat. Der Bekanntheitsgrad muss mindestens 25 Prozent betragen.

§ 4 (2) DE-MG

Recht auf Untersagung des Gebrauchs einer Marke mit jüngerem Zeitrang im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Verkehrsgeltung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteht, d.h. nicht, wenn sich die Verkehrsgeltung nur auf einen bestimmten Ort erstreckt.

§§ 12, 14 DE-MG

Schutzumfang: Gleicher Umfang wie für eingetragene deutsche Marken, d. h. gegen die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) GMV bezeichneten Verletzungshandlungen.

§ 14 (2) 1, 2 und 3 DE-MG

B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung

Geschäftliche Bezeichnungen, nämlich

- Unternehmenskennzeichen, einschließlich besondere Geschäftsbezeichnungen,
- sonstige Geschäftsabzeichen oder sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen
- Werktitel

§ 5 (1) DE-MG

Definition von Unternehmenskennzeichen: Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.

§ 5 (2), 1. Satz, DE-MG

Der Name oder die Firma ist die offizielle oder offiziell eingetragene Bezeichnung des Geschäftstreibenden. Die besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs ist ein Zeichen, das vom Geschäftstreibenden zur Identifizierung seines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens als solches verwendet wird und als dessen Name fungiert.

Definition von sonstigen Geschäftsabzeichen oder sonstigen zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmten Zeichen: Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.

§ 5 (2), 2. Satz, DE-MG

Bei sonstigen Geschäftsabzeichen oder sonstigen zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmten Zeichen handelt es sich um Zeichen, die einen Geschäftsbetrieb unterscheiden, jedoch keine Namensfunktion haben.

Solche Geschäftsabzeichen sind nur dann geschützt, wenn sie im geschäftlichen Verkehr als Kennzeichen bekannt geworden sind, d. h. wenn sie infolge ihrer Verkehrsgeltung Unterscheidungskraft erlangt haben.

(Amtliche Begründung zum Markengesetz, zu § 5 Absatz 1)

Definition von Werktiteln: Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Hierbei kann es sich um einzelne Werke, eine Reihe von Werken oder eine regelmäßig erscheinende Veröffentlichung handeln. Nach deutscher Rechtsprechung beinhaltet dies auch Titel von Rundfunk- oder Fernsehserien, Computerspielen und Videospiele, möglicherweise auch Computerprogrammen. Das mit dem Werktitel bezeichnete Werk braucht nicht urheberrechtlich geschützt zu sein.

§ 5 (3) DE-MG

Erwerb von Rechten:

Unternehmenskennzeichen:

- Grundregel: Bei ursprünglicher Unterscheidungskraft des Zeichens Erwerb durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr als Unternehmenskennzeichen.
Bei einem Zeichen ohne ursprüngliche Unterscheidungskraft durch Erlangung von Verkehrsgeltung.
- Ausnahme: Sonstige Geschäftsabzeichen oder sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen sind nur dann geschützt, wenn sie im geschäftlichen Verkehr als Kennzeichen bekannt geworden sind, d. h. durch Verkehrsgeltung Unterscheidungskraft erlangt haben.

Werktitel:

Bei einem Werktitel mit ursprünglicher Unterscheidungskraft Erwerb durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr, d. h. normalerweise ab Erscheinen des Werks. Das erforderliche Ausmaß ursprünglicher Unterscheidungskraft ist gering.

Bei einem Werktitel ohne ursprüngliche Unterscheidungskraft Erwerb durch Erlangung von Verkehrsgeltung.

§ 5 DE-MG

Recht auf Untersagung der Benutzung:

Wenn das Unternehmenskennzeichen (ausgenommen „sonstige Geschäftsabzeichen oder sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen“) oder der Werktitel ursprüngliche Unterscheidungskraft besitzt, besteht das Recht auf Untersagung der Benutzung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Besitzt das Unternehmenskennzeichen oder der Werktitel keine ursprüngliche Unterscheidungskraft, so gilt das Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur dann, wenn die Verkehrsgeltung im gesamten Bundesgebiet besteht, d.h. nicht, wenn sich die Bekanntheit nur auf einen bestimmten Ort erstreckt.

§§ 12, 15, DE-MG

Sonstige Geschäftsabzeichen oder sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen: Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich um ein im gesamten Bundesgebiet Verkehrsgeltung genießendes Zeichen handelt d.h. nicht, wenn sich die Verkehrsgeltung nur auf einen bestimmten Ort erstreckt.

Schutzumfang:

Gegen unbefugte Benutzung in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem geschützten Unternehmenskennzeichen bzw. dem geschützten Werktitel hervorzurufen.

Handelt es sich bei dem Unternehmenskennzeichen oder dem Werktitel um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, besteht auch Schutz gegen die Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr, wenn keine Gefahr von Verwechslungen besteht, soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Der Schutz von Werktiteln auf Grund von Wertschätzung ist in der Praxis nur schwer durchzusetzen (bisher kein Fallrecht).

§ 15 DE-MG

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
Finnland	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Markt etablierte Marke <p>§ 2 FI-MG</p> <p>Erwerb: Benutzung einer nicht eingetragenen Marke führt zu deren Marktetablierung. Gilt dann als etabliert, wenn sie in den angesprochenen Geschäfts- oder Verbraucherkreisen in Finnland allgemein als Symbol für die Waren oder Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens bekannt ist.</p> <p>Schutzumfang: Gleicher Umfang wie für eingetragene finnische Marken, d. h. gegen die in Artikel 9 Absatz 1a), b) und c) GMV genannten Verletzungshandlungen.</p> <p>§§ 1, 2 (3), 6, 14.1 (6) FI-MG</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsnamen (<i>toiminimi, firma</i>) Definition: alle Namen, die natürliche oder juristische Personen bei Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten verwenden, Hierzu gehören sekundäre Handelsnamen (<i>aputoiminimi, bifirma</i>; natürliche oder juristische Person können einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit unter einem zweiten Handelsnamen ausüben) und sekundäre Symbole (<i>toissijainen tunnus, sekundärt kännetecken</i>; im geschäftlichen Verkehr verwendete Zeichen, einschließlich bildliche Zeichen.) <p>§§ 1, 2 (2), 3 (2), 6, 14.1 (6) FI-MG</p> <p>Erwerb: Benutzung eines Handelsnamens führt zu dessen Marktetablierung.</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung jüngerer Marken, wenn die Zeichen verwechselt werden können und für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidungskräftige Titel geschützter Werke der Literatur und Kunst <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn diese aus Elementen besteht oder Elemente enthält, die den Eindruck erwecken könnten, dass es sich hierbei um den Titel eines geschützten Literatur- oder Kunstwerks eines Dritten handeln könnte.</p> <p>§ 14 (5) FI-MG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name eines Geschäftstreibenden <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die Zeichen verwechselt werden können und für identische oder ähnliche Waren und Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>§§ 1, 6, 14.1 (6) FI-MG</p>

Mitgliedstaat**Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen****Frankreich**

- A. Nicht eingetragene Marke
- Nicht eingetragene Marken werden nach französischem Recht nicht anerkannt.
- B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung
- Firmenname („*dénomination sociale*“) oder Firmenzeichen
- Artikel L. 711-4 (b) FR-CPI
- Erwerb: Schutz eines Firmennamens nach Fertigstellung der Gründungsdokumente des betreffenden Unternehmens.
- Geografische Reichweite: Grundsätzlich ist der Name einer Firma nur in dem Gebiet ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit geschützt.
- Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang.
- Schutzzumfang: gegen Verwechslungsgefahr für das Publikum.
- Handelsname („*nom commercial*“)
- Artikel L. 711-4(c) FR-CPI
- Erwerb: Schutz durch erste Ingebrauchnahme im geschäftlichen Verkehr. Muss im gesamten Inland bekannt sein.
- Schutzzumfang: gegen Verwechslungsgefahr für das Publikum.
- Geschäftsabzeichen („*enseigne*“)
- Artikel L. 711-4(c) FR-CPI
- Erwerb: Schutz durch erste Ingebrauchnahme im geschäftlichen Verkehr. Geografische Reichweite: grundsätzlich auf den Tätigkeitsbereich (*rayonnement local*) beschränkt.
- Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang nur dann, wenn das Zeichen im ganzen Land bekannt ist (*enseigne notoire*).
- Schutzzumfang: gegen Verwechslungsgefahr für das Publikum.

Griechenland

- A. Nicht eingetragene Marken
- Allgemeine Anmerkung: Es gibt zwei Gruppen von Bestimmungen, die sich mit dem Schutz nicht eingetragener Marken und ähnlicher Zeichen befassen: (a) das Markengesetz verleiht dem Inhaber das Recht, die Eintragung einer Marke mit jüngerem Zeitrang zu untersagen, während sich (b) das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und andere spezifische Bestimmungen mit der Verwendung der Marken beschäftigen. Da die ergänzende Anwendung des Markengesetzes für alle in anderen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich geregelten Fragen allgemein anerkannt ist, werden hier beide Vorschriften gemeinsam erörtert.
- Erwerb durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr. Bei Fehlen ursprünglicher Unterscheidungskraft müssen die Marken zusätzlich „auf dem Markt etabliert sein“.
- Voraussetzungen für Schutzfähigkeit: Vorherige Benutzung, herkunftsbezogene Verwechslungsgefahr.
- Artikel 4 (3) (a) GR-MG
Gesetz 146/1914 über den unlauteren Wettbewerb, Artikel 13 (1)

B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung

- Firmennamen:

Erwerb ausschließlich durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr. Eintragung ist nicht maßgeblich für den Schutz, sondern dient nur zu Verwaltungszwecken.

Voraussetzungen für Schutzfähigkeit: Vorherige Benutzung, herkunftsbezogene Verwechslungsgefahr.

Zivilgesetzbuch, Artikel 58
Gesetz 1089/1980, Artikel 4-8, wie geändert durch 1746/1988
Artikel 4 (3) (a) GR-MG
Gesetz 146/1914 über den unlauteren Wettbewerb, Artikel 13 (1)

- Handelsnamen und Geschäftsabzeichen:

Erwerb durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr. Bei Fehlen ursprünglicher Unterscheidungskraft müssen die Marken zusätzlich „auf dem Markt etabliert“ sein.

Voraussetzungen für Schutzfähigkeit: Vorherige Benutzung, herkunftsbezogene Verwechslungsgefahr.

Artikel 4 (3) (a) GR-MG
Gesetz 146/1914 über den unlauteren Wettbewerb, Artikel 13 (1) (2)

- Titel von regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen:

Werden im allgemeinen als ausschließliches Recht sui generis betrachtet, unabhängig davon, ob sie genügend Originalität besitzen, um als literarische Werke geschützt zu werden.

Erwerb durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr (d. h. ab dem Datum der ersten Veröffentlichung).

Voraussetzungen für Schutzfähigkeit: Vorherige Benutzung, herkunftsbezogene Verwechslungsgefahr.

Artikel 4 (3) (a) GR-MG
Gesetz 146/1914 über den unlauteren Wettbewerb, Artikel 13 (1)

- Sonstige Kennzeichenrechte

Die besondere **Form** von Waren oder ihrer Verpackung sowie deren besondere **Aufmachung** oder **Verzierung** (Ιδιαίτερος διασηματισμός, διακόσμηση), soweit diese im angesprochenen geschäftlichen Sektor als Produktmerkmale eines bestimmten Geschäftstreibenden bekannt sind.

Erwerb durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr. Müssen dazu geeignet sein, eine markenähnliche Funktion zu erfüllen (d. h. Unterscheidungskraft durch ein bestimmtes Maß an Originalität besitzen).

Voraussetzungen für Schutzfähigkeit: Vorherige Benutzung, herkunftsbezogene Verwechslungsgefahr.

Artikel 4 (3) (a) GR-MG
Gesetz 146/1914 über unlauteren Wettbewerb, Artikel 13 (3)

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
	<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Alle vorstehend genannten ausschließlichen Rechte sind auch gemäß Artikel 1 des Gesetzes 146/1914 über unlauteren Wettbewerb geschützt, insbesondere im Hinblick auf Verletzungen, die nicht durch obige Bestimmungen abgedeckt sind (z. B. Schutz bekannter Zeichen für nicht ähnliche Waren gegen Verwässerung oder unlautere Ausnutzung ihrer Unterscheidungskraft oder Bekanntheit, d. h. in all jenen Fällen, in denen die Verwechslungsgefahr keine Rolle spielt).</p>
Irland	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <p>- Im geschäftlichen Verkehr benutzte nicht eingetragene Marken</p> <p>Section 10 (4)(a) IE-TMA</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke, soweit durch irgendeine Rechtsvorschrift geschützt, insbesondere durch „Passing-Off“.</p> <p>Die Passing-Off- Klage gründet sich auf den Goodwill, der durch die Benutzung des älteren Zeichens erworben worden ist. Goodwill wird gelegentlich auch Reputation oder Bekanntheit genannt. In Irland kann Goodwill auch ohne geschäftliche Tätigkeit im Inland erworben werden. Der Tatbestand der unerlaubten Handlung ist erfüllt, wenn ein jüngeres Zeichen eine Fehlvorstellung erweckt, die eine Gefahr der Täuschung oder Verwechslung schafft und sich daraus die Wahrscheinlichkeit eines Schadens für den Goodwill oder den Geschäftsbetrieb des Inhabers des älteren Zeichens ergibt. Die Rechtslage ist erläutert in "Intellectual Property in Ireland" von Robert Clark und Shane Smyth, Butterworths 1997, Kapitel 24. Autoritative Interpretationen finden sich in Gerichtsurteilen, z.B. C.&A. Modes gegen C.&A. (Waterford), Fleet Street Reports 1997, 126, Adidas K.G. gegen O'neill & Co. Limited, Fleet Street Reports 1983, 76, und Guinness Ireland Group gegen Kilkenny Brewing Co. Limited, Fleet Street Reports 2000, 112.</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <p>- Im geschäftlichen Verkehr benutztes Unternehmenskennzeichen</p> <p>Section 10 (4)(a) IE-TMA</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke, soweit durch irgendeine Rechtsvorschrift geschützt, insbesondere durch „Passing-Off“.</p> <p>Zum Recht des Passing-Off siehe oben unter A.</p>
Italien	<p>A. Nicht eingetragene Marke („marchio di fatto“)</p> <p>- Zeichen, das als Marke oder als Zeichen bekannt ist, das für die auf dem Markt angebotenen Waren oder Dienstleistungen Unterscheidungskraft besitzt (= notorisch bekannte vorher benutzte Marke)</p> <p>Artikel 17 (1)(b) IT-MG</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die nicht eingetragene Marke in den angesprochenen Verkehrskreisen im gesamten Inland oder einem wesentlichen Teil davon bekannt ist.</p> <p>Schutzumfang: Identische oder ähnliche Zeichen und identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen sowie die Gefahr von Verwechslungen einschließlich der Gefahr, dass die neuere Marke mit der nicht eingetragenen Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.</p>

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
	<p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Dritten verwendete Firmennamen, Geschäftsnamen, Handelsnamen oder Unternehmenskennzeichen („ditta“, „denominazione sociale“, „ragione sociale“, „insegna“) <p>Artikel 17 (1)(c) IT-MG</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die nicht eingetragene Marke in den angesprochenen Verkehrskreisen im gesamten Inland oder einem wesentlichen Teil davon bekannt ist.</p> <p>Schutzumfang: Identische oder ähnliche Zeichen und identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen sowie die Gefahr von Verwechslungen einschließlich der Gefahr, dass die neuere Marke mit der nicht eingetragenen Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.</p>
Österreich	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht eingetragene Marke, die im geschäftlichen Verkehr Verkehrsgeltung erworben hat. <p>§ 31 AT-MG</p> <p>Erwerb durch Benutzung, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat.</p> <p>Recht auf Untersagung des Gebrauchs einer (eingetragenen) Marke mit jüngerem Zeitrang, soweit die nicht eingetragene Marke zur Zeit der Anmeldung der jüngeren Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gegolten hat und die jüngere Marke vom Markeninhaber ebenso lange wie die nicht eingetragene Marke nicht geführt wurde.</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Firma eines Unternehmens, besondere Bezeichnung eines Unternehmen und besondere Bezeichnung eines Druckwerkes <p>Erwerb durch Benutzung.</p> <p>§ 32 AT-MG, § 9 (1), (3) UWG</p> <p>Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen bestimmte Einrichtungen (einschließlich der Ausstattung oder der Verpackung von Waren) gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens gelten. Für diese anderen Kennzeichen ist Verkehrsgeltung erforderlich (d. h. Erwerb durch Benutzung, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise Verkehrsgeltung erworben hat).</p> <p>§ 9 (3) UWG</p> <p>Recht auf Untersagung des Gebrauchs der jüngeren (eingetragenen) Marke, sofern Verwechslungsgefahr besteht.</p>

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
<p>Portugal</p>	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <p>-</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <p>- Handelsname, Firmenname</p> <p>Artikel 33 (1)(b) und 189 (1)(f) PT-CPI, Dekret Nr. 129/98 vom 13.5.1998</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die Gefahr besteht, daß der Verbraucher irreführt wird oder Verwechslungen unterliegt.</p> <p>- Name oder Emblem eines Geschäftsbetriebs, Logo</p> <p>Namen von Geschäftsbetrieben ("nome de estabelecimento") sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fantasie- oder spezifische Bezeichnungen; - historische Namen, mit Ausnahme solcher Namen, deren Verwendung die ihnen allgemein entgegen gebrachte Wertschätzung herabsetzen oder beleidigen würde; - Name des Anwesens oder des Lokals des Geschäftsbetriebs, soweit dies zulässig ist oder von einem unterscheidungskräftigen Element begleitet wird; - Name, Handelsname, Firmenname, Pseudonym oder Fantasienamen des Inhabers. <p>Embleme eines Geschäftsbetriebs ("insignia de estabelecimento") (Geschäftsabzeichen) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Figuren oder Zeichen bestehende äußere Zeichen, und zwar entweder allein oder in Verbindung mit Namen oder Geschäftsbezeichnungen oder mit anderen Wörtern oder Abzeichen, wenn sie in ihrer Gesamtheit eine besondere Form oder Anordnung ergeben, die unterscheidungskräftig oder charakteristisch ist; - Verzierungen der Fassade oder von Teilen eines Ladengeschäfts, eines Kaufhauses oder einer Fabrik sowie die Farben einer Flagge, vorausgesetzt, daß diese ohne weiteres den betreffenden Geschäftsbetrieb individualisieren. <p>"Logos" sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Buchstaben oder Buchstaben und Bildelementen bestehende Zeichen zur Unterscheidung eines Unternehmens, das Waren herstellt oder Dienstleistungen erbringt, vorausgesetzt, dass das Zeichen als Ganzes eine unterscheidungskräftige Form oder Anordnung aufweist. <p>Artikel 228 – 232, 246, 189 (1) (f) PT-CPI</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn die Gefahr besteht, daß der Verbraucher irreführt wird oder Verwechslungen unterliegt.</p> <p>Notwendigkeit der Eintragung beim portugiesischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz (INPI)</p>
<p>Schweden</p>	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <p>- Auf dem Markt etablierte nicht eingetragene Marken</p> <p>§ 2 (1) SE-MG</p> <p>Erwerb: Benutzung einer nicht eingetragenen Marke führt zu deren Marktetablierung. Ein Zeichen gilt dann als marktetabliert, wenn es in einem beträchtlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise als Symbol für die darunter angebotenen Waren bekannt ist.</p> <p>Schutzumfang: Gleicher Umfang wie für eingetragene schwedische Marken, d. h. gegen die in Artikel 9 Absatz 1 a), b) und c) GMV genannten Verletzungshandlungen.</p> <p>§§ 1, 2 (3), 6, 14 (6) SE-MG</p>

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
	<p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsnamen <p>§§ 1, 2 (2), 3 (2), 14 (6) SE-MG</p> <p>Erwerb: Benutzung eines Handelsnamens führt zu dessen Marktetablierung.</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung von Marken mit jüngerem Zeitrang, wenn die Zeichen verwechselt werden können und für identische oder ähnliche Waren und Dienstleistungen verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidungskräftige Titel geschützter Werke der Literatur und Kunst <p>§ 14 (5) SE-MG</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang, wenn diese ein Element enthält, das den Eindruck vermitteln könnte, dass es sich hierbei um den unterscheidungskräftigen Titel des geschützten Literatur- oder Kunstwerks eines Dritten handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name des Geschäftstreibenden <p>§§ 1, 6, 14 (6) SE-MG</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung jüngerer Handelsnamen, wenn die Zeichen verwechselt werden können und für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.</p>
Spanien	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht eingetragene Marken <p>Das spanische Markengesetz sieht keinen Schutz nicht eingetragene Marken vor.</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche Bezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingetragener Handelsname („nombre comercial registrado“) <p>Ein Handelsname kann aus einem Namen oder Zeichen bestehen. Insbesondere sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachnamen, Firmennamen und Namen von juristischen Personen; - Fantasienamen; - Namen, die einen Bezug zum Gegenstand der Geschäftstätigkeit haben; - Anagramme und Pictogramme; - Abbildungen, Figuren und Muster, - jede Kombination aus den vorstehend genannten Zeichen. <p>Artikel 87 ES-MG</p> <p>Erwerb des Schutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Eintragung beim Spanischen Patent- und Markenamt; - außerdem sind bereits auch beim Spanischen Patent- und Markenamt eingereichte Anmeldungen geschützt, vorausgesetzt, der Handelsname wird anschließend eingetragen. <p>Artikel 7 (2), 90 ES-MG</p>

Schutzumfang:

- Gegen Marken, die identisch sind und für Waren und Dienstleistungen geschützt sind, die mit den geschäftlichen Aktivitäten, für die der Handelsname geschützt ist, identisch sind;
- Gegen identische oder ähnliche Marken, die für Waren und Dienstleistungen geschützt sind, die mit den geschäftlichen Aktivitäten, für die der Handelsname geschützt ist, identisch oder ähnlich sind Verwechslungsgefahr auf dem Markt, wenn identische oder ähnliche Marken für Waren oder Dienstleistungen geschützt sind und Verwechslungsgefahr besteht (die Verwechslungsgefahr schließt die Gefahr des gedanklichen Inverbindungbringens ein).

Artikel 7 (1) (a), 7 (1) (b), 8 (1) ES-MG

Recht auf Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke: Ja

Artikel 7, 8, 90 ES-MG

- Nicht eingetragener Handelsname ("nombre comercial no registrado")

Definition:

Dieselbe wie für eingetragene Handelsnamen

Erwerb des Schutzes:

Durch Benutzung oder notorische Bekanntheit im Gesamtgebiet von Spanien oder im Falle von Ausländern, die sich auf Artikel 8 PVÜ berufen können, durch Benutzung oder notorische Bekanntheit in Spanien.

Artikel 9 (1) ES-MG

Schutzumfang:

Gegen Verwechslungsgefahr wegen der Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen und der Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen

Artikel 9 (1) ES-MG

Recht auf Untersagung der Benutzung einer jüngeren Marke: Ja

Artikel 9 (1) ES-MG

- Andere Zeichen:

Das frühere spanische Markengesetz schützte Unternehmenskennzeichen (das sogenannte „rótulo de establecimiento“), und zwar als Rechte von bloß örtlicher Bedeutung und mit einer Begrenzung des Schutzes auf den Ort oder die Stadt, in der sie eingetragen sind. Die Definition war mit der Definition des Handelsnamens identisch.

Das neue spanische Markengesetz sieht solche Unternehmenskennzeichen nicht mehr vor und enthält Übergangsbestimmungen, nach denen noch bestehende Eintragungen solcher „rótulos de establecimiento“ innerhalb der nächsten sieben Jahre auslaufen und künftig nach dem Gesetz zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt sein werden.

Diese Unternehmenskennzeichen fallen nicht unter Artikel 8 (4) GMV, sondern unter Artikel 107 GMV.

Mitgliedstaat	Nationale Rechte, die ältere Rechte im Sinne von Artikel 8 (4) GMV darstellen
Vereinigtes Königreich	<p>A. Nicht eingetragene Marken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im geschäftlichen Verkehr benutzte nicht eingetragene Marke <p>Im geschäftlichen Verkehr benutzte nicht eingetragene Marke, soweit durch irgendeine Rechtsvorschrift geschützt, insbesondere durch „Passing-Off“.</p> <p>Section 5 (4)(a) GB-TMA</p> <p>B. Handelsname/andere geschäftliche bezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im geschäftlichen Verkehr benutztes Zeichen <p>Im geschäftlichen Verkehr benutztes Zeichen, soweit durch irgendeine Rechtsvorschrift geschützt, insbesondere durch „Passing-Off“.</p> <p>Section 5 (4)(a) GB-TMA</p> <p>Recht auf Untersagung der Benutzung einer Marke mit jüngerem Zeitrang.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Der „Olympic Symbol Protection Act“ aus dem Jahre 1995 enthält Bestimmungen über die ausschließliche Nutzung des olympischen Symbols und bestimmter mit den Olympischen Spielen in Verbindung gebrachter Wörter zu gewerblichen Zwecken durch eine vom Außenminister ernannte Person: eine solche Berechtigung bildet keine Grundlage für Artikel 8 Absatz 4 GMV.</p>